



---

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Netzschkau

Ausgegeben in Netzschkau im Vogtland am 9. Januar 2025  
Ausgabe 3/2025

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Netzschkau für den Doppelhaushalt 2025/2026**

Die Haushaltssatzung 2025/2026 der Stadt Netzschkau in der abgedruckten Fassung wurde dem Landratsamt Vogtlandkreis als zu ständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Landratsamt des Vogtlandkreis bestätigte mit Bescheid vom 23.12.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan wird hiermit gem. § 76 (3) SächsGemO öffentlich bekannt gemacht und liegt in der Zeit vom

**09.01.2025 bis 24.01.2025**

in der Stadtverwaltung Netzschkau Markt 12, 3. Etage, Zimmer 32 zu folgenden Zeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan jederzeit elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Hierzu kontaktieren Sie bitte die Kämmerei unter 03765/390117.

Netzschkau, den 09.01.2025

Mike Purfürst  
Bürgermeister



Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2025	2026
<b>§1</b>		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.441.631,00 EUR	7.605.784,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.152.873,00 EUR	8.194.125,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-711.242,00 EUR	-588.341,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	55.870,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	55.870,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-655.372,00 EUR	-588.341,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	213.013,00 EUR	212.307,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-442.359,00 EUR	-376.034,00 EUR
im Finanzaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.875.021,00 EUR	7.035.196,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.380.255,00 EUR	7.417.083,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-505.234,00 EUR	-381.887,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	546.970,00 EUR	940.800,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	665.300,00 EUR	1.185.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-118.330,00 EUR	-244.200,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-623.564,00 EUR	-626.087,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	240.000,00 EUR	240.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-240.000,00 EUR	-240.000,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-863.564,00 EUR	-866.087,00 EUR

festgesetzt.

**§2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

0001 Stadtverwaltung Netzschkau  
 Druckliste: F60081 EFPN

**Haushaltssatzung**  
 Doppelhaushalt - Release 2  
 Stadtverwaltung Netzschkau  
 für die Haushaltsjahre 2025/2026

Seite 2 von 2

	Haushaltsjahre			
	2025		2026	
<b>§3</b>				
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf festgesetzt.	0,00	EUR	0,00	EUR
<b>§4</b>				
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	1.476.000,00	EUR	1.483.000,00	EUR
<b>§5</b>				
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:				
Grundsteuer A	360,00	v.H.	360	v.H.
Grundsteuer B	485,00	v.H.	485	v.H.
Gewerbesteuer	390,00	v.H.	390	v.H.
<b>§6</b>				
Die Verwaltungsumlage wird festgesetzt auf	225.000,00	EUR	225.000,00	EUR

Stadtverwaltung Netzschkau, den 08.01.2025



(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Netzschkau, Bürgermeister Mike Purfürst, Markt 12, 08491 Netzschkau

**Redaktion:**

Verantwortlich: Bürgermeisteramt  
Stadtverwaltung Netzschkau, Markt 12, 08491 Netzschkau  
Tel. 03765 3901-10, Fax: 03765 34-188  
E-Mail: [info@netzschkau.de](mailto:info@netzschkau.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Netzschkau:**

Der Bürgermeister

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen